

CO	Code des obligations.
CP	Code pénal.
CPC	Code de procédure civile.
CPF	Code pénal fédéral.
CPP	Code de procédure pénale.
CPM	Code pénal militaire.
JAD	Loi fédérale sur la juridiction administrative et disciplinaire.
LA	Loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles.
LAMA	Loi sur l'assurance en cas de maladie ou d'accidents.
LCA	Loi fédérale sur le contrat d'assurance.
LF	Loi fédérale.
LP	Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.
OJ	Organisation judiciaire fédérale.
ORI	Ordonnance sur la réalisation forcée des immeubles.
PCF	Procédure civile fédérale.
PPF	Procédure pénale fédérale.
ROLF	Recueil officiel des lois fédérales.

C. Abbreviazioni italiane.

CC	Codice civile svizzero.
CF	Costituzione federale.
CO	Codice delle obbligazioni.
CPS	Codice penale svizzero.
Cpc	Codice di procedura civile.
Cpp	Codice di procedura penale.
DCC	Decreto del Consiglio federale concernente la contribuzione federale di crisi (del 19 gennaio 1934).
GAD	Legge federale sulla giurisdizione amministrativa e disciplinare (dell'11 giugno 1928).
LCA	Legge federale sul contratto d'assicurazione (del 2 aprile 1908).
LCAV	Legge federale sulla circolazione degli autoveicoli e dei velocipedi (del 15 marzo 1932).
LEF	Legge esecuzioni e fallimenti.
LF	Legge federale.
LTM	Legge federale sulla tassa d'esenzione dal servizio militare (del 28 giugno 1878/29 marzo 1901).
OGF	Organizzazione giudiziaria federale.
RFF	Regolamento del Tribunale federale concernente la realizzazione forzata di fondi (del 23 aprile 1920).
StF	Legge federale sull'ordinamento dei funzionari federali (del 30 giugno 1927).

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite.

I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

1. Entscheid vom 11. Januar 1943 i. S. Bossardt.

Betreibung einer Kollektivgesellschaft in Liq.

1. Die Vertretungsbefugnis und die Stellung als Liquidator geht nicht auf die Erben eines Gesellschafters über (Art. 583/584 OR; abweichend § 146 des deutschen HGB). Demgemäss ist der Erbenvertreter nicht zur Entgegennahme von Betreibungs-urkunden für die Gesellschaft befugt (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG).
2. Ist kein Liquidator vorhanden, so kann der Gesellschaft analog Art. 393 Ziff. 4 ZGB ein Beistand durch die Vormundschaftsbehörde bestellt werden.

Poursuite contre une société en nom collectif en liquidation.

1. Le pouvoir de représentation et la qualité de liquidateur ne passent pas aux héritiers d'un associé (art. 583/584 CO; en un sens différent, § 146 HGB allemand). En conséquence, le mandataire commun des héritiers d'un associé n'est pas compétent pour recevoir notification d'actes de poursuite destinés à la société (art. 65 al. 1 ch. 4 LP).
2. S'il n'y a aucun liquidateur, l'autorité tutélaire peut être appelée à désigner à la société un curateur par application analogique de l'art. 393 ch. 4 CC.

Esecuzione contro una società in nome collettivo in liquidazione.

1. La facoltà di rappresentanza e la qualità di liquidatore non passano agli eredi d'un socio (art. 583/584 CO; in altro senso, § 146 del Codice di commercio germanico). Di conseguenza, il mandatario comune degli eredi di un socio non è competente per ricevere la notificazione di atti esecutivi destinati alla società (art. 65, cp. 1, cifra 4 LEF).
2. Se non esiste alcun liquidatore, l'autorità tutoria può essere chiamata a nominare un curatore in applicazione analogica dell'art. 393 cifra 4 CC.

In der Betreibung des Rekurrenten gegen die im Jahr 1935 in Liquidation getretene Kollektivgesellschaft Kopp & C^{ie} stellte das Betreibungsamt Wauwil den Zahlungsbefehl der Witwe des Gesellschafters Kopp zu. Auf deren Beschwerde erklärte die obere Aufsichtsbehörde des Kantons Luzern die Zustellung als ungültig, weil die Witwe weder Gesellschafterin noch Liquidatorin geworden und auch nicht als Angestellte der Gesellschaft zu betrachten sei.

Mit dem vorliegenden Rekurse beantragt der Gläubiger Aufhebung des kantonalen Entscheides. Er beharrt auf der Gültigkeit der Zustellung an die Witwe Kopp.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Betreibungsurkunden für eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft können jedem zur Vertretung befugten Gesellschafter und jedem Prokuristen zugestellt werden (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so erhalten die bisher zur Vertretung befugt gewesenen Gesellschafter, aber nicht die andern, die Stellung von Liquidatoren (Art. 583 OR), deren jeder nunmehr zur Entgegennahme von Betreibungsurkunden für die Gesellschaft legitimiert ist (BGE 38 I 286 = Sep.-Ausg. 15 S. 103). Die Vertretungsbefugnis ist unvererblich. Daher werden die Erben eines vertretungsbefugten Gesellschafters nicht auch ohne weiteres vertretungsbefugt, und demgemäss kommt ihnen nicht von Gesetzes wegen die Stellung von Liquidatoren zu. Vorbehalten bleibt nach der erwähnten Vorschrift die Ernennung durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter oder durch den Richter. Von einer derartigen Ernennung der Witwe Kopp ist nicht die Rede. Sie kann daher nicht als Liquidatorin gelten.

Dem steht nicht entgegen, dass die Erben eines Gesellschafters nach Art. 584 OR für die Liquidation einen gemeinsamen Vertreter zu bezeichnen haben. Gemeint

ist ein Vertreter der Erben, keineswegs ein Vertreter der Gesellschaft. Dem Vertreter der Erben ebenso wie gegebenenfalls dem einzigen Erben kommt nach dem Gesagten die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft nur dann zu, wenn sie ihm durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter oder durch den Richter übertragen ist. Von diesem Fall abgesehen, liegt dem Erbenvertreter sowenig wie dem einzigen Erben die Durchführung der Liquidation ob, sondern nur die Geltendmachung der Rechte der Erbschaft, zu deren Vermögen der Anteil des Erblassers am Gesellschaftsvermögen gehört. Er hat sich mit den andern Gesellschaftern darüber auseinanderzusetzen und im übrigen lediglich an denjenigen Beschlüssen mitzuwirken, die von sämtlichen Gesellschaftern und nicht von den Liquidatoren als solchen zu fassen sind. Demgemäss steht ihm auch nicht die den Liquidatoren vorbehaltene Entgegennahme von Betreibungsurkunden für die Gesellschaft zu.

Für das schweizerische Recht, das bei der Regelung der Liquidationsbefugnis auf die unvererbliche Vertretungsbefugnis abstellt, folgt nichts aus § 146 des deutschen Handelsgesetzbuches. Darnach sind zu Liquidatoren berufen sämtliche Gesellschafter, nicht nur diejenigen, denen bisher die Vertretung zustand; daher auch der Erbe bzw. der Vertreter mehrerer Erben eines Gesellschafters (so STAUB, zu § 146 HGB Anm. 4; DÜBINGER-HACHENBURG, zur selben Bestimmung Anm. 4).

2. — Die Witwe Kopp ist nach den vorinstanzlichen Feststellungen auch nicht Angestellte der Gesellschaft. Somit konnte ihr der Zahlungsbefehl auch nicht nach Art. 65 Abs. 2 SchKG zugestellt werden.

3. — Der Rekurrent meint, die kantonale Entscheidung verunmögliche jede Art der Durchführung der Betreibung; denn die Gesellschaft, der niemand mehr angehören wolle, sei nicht beschlussfähig, und ein anderer Gläubiger habe bereits ohne Erfolg versucht, die richterliche Ernennung eines Liquidators zu erzielen. Neben den beiden verstorbenen Gesellschaftern und einem dritten, Dr. Erni,

dessen Teilhaberschaft zur Zeit streitig ist, kommt indessen als Gesellschafter noch Maurus Wey in Frage. Sollte er als vertretungsbefugt angesehen werden können, so hätte das Betreibungsamt ihm den Zahlungsbefehl zuzustellen. Sollte sich aber auch dieser Weg als ungangbar erweisen, so bliebe dem Rekurrenten noch übrig, bei der Vormundschaftsbehörde die Ernennung eines Beistandes für die Gesellschaft im Sinne von Art. 393 Ziff. 4 ZGB zu beantragen. Auf die Möglichkeit einer analogen Anwendung dieser Bestimmung wurde schon im Fall einer ohne Verwaltung gebliebenen Aktiengesellschaft hingewiesen (BGE 56 III 8). Sie kommt ebenso bei einer nicht anderswo vertretenen Personengesellschaft in Betracht (vgl. SIEGWART, zu Art. 563 Nr. 7).

Demnach erkennt die Schuldbetr. u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Entscheid vom 12. Januar 1943 i. S. Gmür.

Ein vom Gläubiger dem Schuldner einseitig und unbedingt ausgesetzter *Rückzug der Betreibung* gilt als zu Handen des Betreibungsamtes erklärt. Der Rückzug ist jedoch nicht vor Einreichung beim Amte wirksam und darf nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er durch eine inzwischen eingetroffene abweichende Erklärung des Gläubigers (z. B. ein Fortsetzungsbegehren) überholt ist.

Retrait de la poursuite : La communication que le créancier fait au débiteur pour l'informer qu'il retire sa poursuite doit être considérée comme faite à l'intention de l'office lorsqu'elle n'est accompagnée d'aucune réserve. Le retrait de la poursuite n'a cependant pas d'effet aussi longtemps qu'il n'a pas été porté à la connaissance de l'office et ne doit plus être pris en considération s'il a été expressément ou implicitement révoqué dans l'intervalle, notamment par le dépôt d'une réquisition de continuer la poursuite.

Ritiro dell'esecuzione : La comunicazione del creditore al debitore nel senso che ritira la sua esecuzione dev'essere considerata come fatta all'intenzione dell'ufficio, se non è accompagnata da riserva. Il ritiro dell'esecuzione non ha tuttavia alcun effetto fino a tanto che non è stato portato a conoscenza dell'ufficio e non dev'essere preso in considerazione se è stato espressamente od implicitamente revocato nell'intervallo, p. es., mediante domanda di proseguimento dell'esecuzione.

In der Betreibung Nr. 3839 des Beat Gmür gegen Alois Gmür verweigerte das Betreibungsamt Reichenburg den Vollzug des auf provisorische Rechtsöffnung gestützten Pfändungsbegehrens vom 17. Juli 1942 angesichts zweier vom Schuldner vorgewiesener Erklärungen des Gläubigers vom 10. Juni (« Juli ») und 14. Juni 1942, wonach die Forderung von Fr. 1500.— unter Nachlass von Fr. 200.— « bereinigt » sei und der Gläubiger die Betreibung Nr. 3839 zurückziehe. Der Gläubiger führte Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, die Pfändung zu vollziehen und die neue Pfändungsurkunde kostenfrei zuzustellen. Von den kantonalen Aufsichtsbehörden abgewiesen (ausser dass das Betreibungsamt zur Rückerstattung eines Teilbetrages von Fr. 2.— der Vollzugsgebühren verpflichtet wurde), hält er mit dem vorliegenden Rekurs an seinem Beschwerdebegehren fest. Er führt wie schon in den kantonalen Instanzen aus, die mit dem Schuldner getroffene Abmachung habe auf der Zusicherung beruht, dass der Schuldner für ihn Fr. 1300.— gerichtlich hinterlegt habe, was sich jedoch als unwahr erwiesen habe. Der Schuldner möge nach Art. 85 SchKG an den Richter gelangen und sich über die Erfüllung der Vereinbarung ausweisen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Dass der Gläubiger eine hängige Betreibung zurückziehen kann, ist vom SchKG in Art. 278 Abs. 4 ausdrücklich angenommen, ausserdem in den Vorschriften über die Führung des Betreibungsbuches berücksichtigt (Art. 30 Kolonne 20, E « Abstellung durch den Gläubiger ») und entspricht denn auch ständiger Praxis (vgl. BGE 59 III 136). Der Rückzug der Betreibung erfasst deren Grundlage, das Betreibungsbegehren, und hat dementsprechend (mit Vorbehalt zivilrechtlicher Gründe des Untergangs der Forderung) nicht mehr, aber auch nicht weniger zur Folge, als dass eine neue Betreibung angehoben werden